

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 19/16 B

L 8 SO 194/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 32 SO 161/08 (SG Lüneburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landkreis Lüchow-Dannenberg,
Königsberger Straße 10, 29439 Lüchow,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Juni 2016 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß** und **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 17. Dezember 2015 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Im Streit ist ein Anspruch des Klägers als Nothelfer nach § 25 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII).
- 2 Der Kläger war Betreuer des Hilfeempfängers F. L. . Diesem gewährte der Beklagte Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherungsleistungen), berücksichtigte insoweit aber mit der Begründung keine Kosten der Unterkunft und Heizung, solche Kosten fielen nicht an. Der Kläger machte (nach dem Tod des Hilfeempfängers während des Klageverfahrens) hiergegen geltend, er habe diese Kosten an die Vermieterin gezahlt; dies sei dem Beklagten auch bekannt gewesen. Die Klage hatte beim Sozialgericht Lüneburg Erfolg (*Urteil vom 13.4.2011*); auf die Berufung des Beklagten hob das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen dieses Urteil auf und wies die Klage ab (*Urteil vom 17.12.2015*).
- 3 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil macht der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Zur Begründung führt er aus, einen Anspruch aus abgetretenem Recht bzw als Sonderrechtsnachfolger mache er nicht mehr geltend; es habe aber ein Notfall vorgelegen, sodass er einen Anspruch als Nothelfer habe. In der Entscheidung des LSG lasse sich der Leitgedanke des § 25 SGB XII nicht wiedererkennen, wonach den Personen, die in "dringenden Notfällen" die erforderliche Hilfe leisteten, Rechnung zu tragen sei. Es stelle sich die Frage, ob dem Gesetzgeber die Konstellation des Betreuers und des Vermieters bekannt gewesen sei und er ggf diese durch gesetzliche Regelungen habe sinnvollerweise ausschließen wollen. § 25 SGB XII sei fast ausschließlich auf die Bedürfnisse der Leistungsträger, nicht aber auf Privatpersonen zugeschnitten.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der vom Kläger allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt ist. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 5 Es fehlt an einer nachvollziehbar formulierten Rechtsfrage ebenso wie an einer ausreichenden Schilderung des zugrunde liegenden Sachverhalts. Solche Darlegungen sind für die Rüge der grundsätzlichen Bedeutung jedoch erforderlich, um dem Senat die Entscheidung zu ermöglichen, inwieweit die geltend gemachten Zulassungsgründe im Einzelfall überhaupt für ihn ent-



scheidungserheblich sein werden (vgl. *Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 14. Aufl 2014, § 160a RdNr 14h mwN*). Der Kläger hätte daher den Sachverhalt so schildern müssen, dass der Senat in die Lage versetzt würde zu prüfen, ob und inwieweit sich Ansprüche auf Übernahme der begehrten Kosten als Nothelfer ergeben könnten und ob sich dabei überhaupt Fragen grundsätzlicher Bedeutung ergeben. Daran fehlt es vorliegend; der zur Entscheidung stehende Sachverhalt ist insoweit nur rudimentär wiedergegeben, und der Kläger macht lediglich geltend, das LSG verkenne Sinn und Zweck des § 25 SGB XII, ohne dass erkennbar wird, welche Fragen grundsätzlicher Bedeutung vorliegend aufgeworfen würden. Die behauptete Fehlerhaftigkeit der Entscheidung im Einzelfall kann die Revision indes nicht eröffnen.

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)